

# Gedanken zum Energieeffizienz-Paket

RA Priv.-Doz. DDr. Christian F. Schneider

KELAG-Energierechtssymposium

Klagenfurt 29.09.2015

[www.bpv-huegel.com](http://www.bpv-huegel.com)

**bpv** HÜGEL



# Überblick

- Einleitung
- Inhalt des Vortrags: einige Überlegungen zur Lieferantenverpflichtung
  - Rechtsgrundlagen
  - Definition des Lieferanten
  - Ausgewählte Fragen der Anrechenbarkeit von Maßnahmen

# Einleitung

- EEffG, BGBl I 2014/72
  - Dient der Umsetzung der RL 2012/27/EU
  - Kumulatives Endenergieeffizienzziel von 310 Petajoule 2014 bis 2020
  - Davon 159 Petajoule durch Beiträge von Energielieferanten und 151 Petajoule durch sog „strategische Maßnahmen“
  - Bündel von Maßnahmen
    - Nationaler Energieeffizienz-Aktionsplan und Energieeffizienzplan des Bundes
    - Pflichten des Bundes (Vorbildfunktion, Information, Energieexperten, Immobilien)
    - Kontrahierungspflicht der OeMAG für hocheffizienten KWK-Strom
    - Vorgaben für Messgeräte für Wärme, Kälte und Warmwasser
    - Energieaudits bei Unternehmen
    - **Lieferantenverpflichtung**
    - Marktzugangsregime für Energiedienstleister

# Inhalt des Vortrags

- Einige Überlegungen zur Lieferantenverpflichtung
  - Rechtsgrundlagen der Lieferantenverpflichtung
  - Definition Lieferant
    - Lieferort im Ausland
    - Börsegeschäfte
    - Zentrale Beschaffungsstelle
  - Ausgewählte Probleme der Anrechenbarkeit von Maßnahmen
    - Übergangsfragen bzgl der Anrechenbarkeit von Maßnahmen aus der Zeit vor Inkrafttreten der RL-VO
    - Ausschluss der Anrechenbarkeit geförderter Maßnahmen
    - Gewichtung von Einsparungen

# Rechtsgrundlagen der Lieferantenverpflichtung

- Lieferantenverpflichtung
  - Pflicht der Energielieferanten, 2015-2020 pro Jahr Energieeffizienzmaßnahmen iHv 0,6% des letztjährigen Absatzes bei sich, ihren eigenen Endkunden oder anderen Energieeffizienzverbrauchern nachzuweisen (§ 10)
  - Alternativ
    - Branchenverpflichtung (§ 11) – existiert nicht
    - Ausschreibung von Effizienzmaßnahmen (§ 20)
    - Ausgleichszahlung bei Nichterfüllung der Lieferantenverpflichtung bzw gescheiterter Ausschreibung (§ 21)
  - Messung/Bewertung/Evaluierung der Maßnahmen iSd §§ 10 und 20 durch Monitoringstelle (§ 24 Abs 2 Z 5)
  - Verwaltungsstrafe (§ 31 Abs 1 Z 4 lit a und b)

## Definition des Lieferanten (I)

- Definition des Energielieferanten in § 5 Abs 1 Z 11 EEffG:

*„Energielieferant: eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, unabhängig von ihrem Geschäftssitz, die entgeltlich Energie an Endenergieverbraucher, unabhängig von der Art ihres Endverbrauches, **abgibt**; Energielieferanten, die zu mehr als 50% im Eigentum eines Unternehmens stehen, können dem Mutterunternehmen mit dessen Zustimmung zugerechnet werden. Eine für ein Unternehmen oder einen Konzern eingerichtete **zentrale Beschaffungsstelle**, die für den jeweiligen Eigenverbrauch Energie beschafft **oder die Energie auf ihrem Betriebsgelände an exklusive Vertragspartner nichtöffentlich zu Endverbrauchszwecken verteilt**, ist nicht Lieferant sondern **Endenergieverbraucher**; liefert ein Betrieb überschüssige Prozesswärme oder Abwärme aus Gründen des effizienten Prozessmanagements direkt an gewerbliche Letztverbraucher, liegt insoweit keine Lieferanteneigenschaft vor;“*

## Definition des Lieferanten (II)

- Nur Lieferungen mit Lieferort Österreich erfasst
  - Arg § 10 Abs 1 EEffG: „Energieförderer, die Endenergieverbraucher in Österreich im Vorjahr entgeltlich beliefert haben ...“
- Problem Börsehandel mit (industriellen) Energieendverbrauchern
  - Keine direkte Vertragsbeziehung zwischen Verkäufer und Käufer
    - Verkäufer kann nicht erkennen, ob Käufer Endverbraucher oder selbst Lieferant ist
  - aber auch keine Abgabe iSd § 5 Abs 1 Z 11 EEffG durch Abwicklungsstelle iSd § 26 Abs 3 BörseG, da diese keine physische Lieferung tätigt
- Zentrale Beschaffungsstelle
  - Gilt nicht als Energieförderer, sondern als Energieendverbraucher
  - Bei Beschaffung für Eigenverbrauch von Konzernen
    - Motiv: Synergien, Skaleneffekte, fachliche Spezialisierung, Verwaltungsvereinfachung
  - Aber auch bei nichtöffentlicher Verteilung auf Betriebsgelände
    - Zum Begriff Betriebsgelände vgl § 7 Z 25 EIWOG, BGBl I 1998/143: Wirtschaftsparks uä
    - Zentrale Beschaffungsstelle erscheint auch erfasst, wenn sie selbst Strom erzeugt
      - Relevant etwa für Bahnstromlieferungen

# Anrechenbarkeit von Effizienzmaßnahmen (I)

- Effizienzmaßnahmen nur nach Maßgabe von § 27 EEffG anrechenbar
  - Arg § 10 Abs 1 EEffG: „... Dazu haben sie jährlich anrechenbare Energieeffizienzmaßnahmen gemäß § 27 nachzuweisen ...“
  - Anrechenbarkeit nicht in § 27 EEffG selbst geregelt
  - Ermächtigung von BMWFW im Einvernehmen mit BMASK und BMLFUW, sog „Richtlinien für die Tätigkeit der Nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle“ als VO zu erlassen
    - Determinierung des BM bei der VO-Erlassung durch § 27 Abs 1 bis 4 EEffG
  - Wesentliche Inhalte der RL laut § 27 Abs 2
    - Z 1: Festlegung der Grundsätze der Messmethodik und Evaluierungssystematik
    - Z 4: Regelungen über die Bewertung und Zurechnung von Effizienzmaßnahmen, wird durch § 27 Abs 4 EEffG weiter determiniert

## Anrechenbarkeit von Effizienzmaßnahmen (II)

- RL-VO tritt gemäß § 27 Abs 5 EEffG mit dem übernächsten ihrer Kundmachung folgenden Monat in Kraft
  - Bis dahin gelten sog „AEA-Methoden“
  - Problem: AEA-Methoden wurden vor Hintergrund der alten EnergieeffizienzRL 2006/32/EG erstellt und daher nehmen auf zahlreiche Vorgaben der neuen RL nicht Bedacht
    - ZB Art 7 Abs 12 RL 2012/27/EU: Verbot der Doppelverwertung strategischer Maßnahmen
  - dennoch keine Mitberücksichtigung der materiellen Vorgaben für die RL-VO nach § 27 Abs 2 bis 4 EEffG bei Anwendung der AEA-Methoden
  - Konsequenzen
    - Entscheidend ist Zeitpunkt der Maßnahmensetzung
    - Gilt auch bei Maßnahmen Dritter, die sich Lieferant übertragen lässt
    - Nichtverwertbarkeit strategischer Maßnahmen, soweit sich aus § 27 Abs 5 EEffG ein subjektives Recht auf Anrechnung ergibt

## Anrechenbarkeit von Effizienzmaßnahmen (III)

- Ausschluss der Anrechenbarkeit geförderter Maßnahmen

- § 27 Abs 4 Z 2 EEffG:

*„... ausschließlich durch den Bund oder durch Bundesländer geförderte Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 1 Z 17 dürfen nicht auf Verpflichtete gemäß § 10 und § 11 übertragen oder angerechnet werden; Maßnahmen, die aus der Wohnbauförderung, der Umweltförderung oder dem Programm für die Thermische Sanierung (Sanierungsscheck) kogefördert werden, dürfen keinesfalls übertragen oder angerechnet werden, wobei der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie im Verordnungswege die Liste der Förderprogramme ergänzen kann;“*

- § 27 Abs 4 Z 1 EEffG:

*„Maßnahmen sind grundsätzlich nur dann anrechenbar, wenn sie gemäß den unionsrechtlichen Vorgaben Effizienzeffekte bewirken und über rechtliche oder technische Mindestvorgaben oder Pflichten hinausgehen;“*

- Selbst nicht geförderte Maßnahmen, die bloß Voraussetzung für Gewährung von Förderung sind, sind entgegen Frage 63 des FAQ sehr wohl anrechenbar
  - ZB Einbau Wärmepumpe als Voraussetzung für Wohnbauförderung
  - Entscheidend ist, worauf sich förderbare Kosten beziehen

# Anrechenbarkeit von Effizienzmaßnahmen (IV)

- Gewichtung von Effizienzmaßnahmen
  - Überlegung, ob Höhergewichtung von Einsparungen im Bereich erneuerbare ggüber fossilen Energieträgern zulässig
  - Keine gesetzliche Grundlage hierfür
    - § 27 Abs 4 Z 5 EEffG gestattet Gewichtung nur bei bestimmten Sozialmaßnahmen
      - Gedeckt wohl durch Art 7 Abs 7 lit a RL 2012/27/EU
    - Gewichtung würde Einsparungsziel von 159 Petajoule konterkarieren
      - Wenn Maßnahmen im Bereich Erneuerbare doppelt zählen, würden rein rechnerisch bereits 79,5 Petajoule genügen
    - Gewichtung wäre im Widerspruch zu den Zielen der RL 2012/27/EU
      - Abbau der Abhängigkeit von Energieimporten
      - Energie als knappe Ressource
      - Klimawandel Einhalt gebieten

# Priv.-Doz. DDr. Christian F. Schneider



## Priv.-Doz. DDr. Christian F. Schneider

Partner, Rechtsanwalt

### Beruflicher Werdegang:

1989-1996: Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien (1993 Mag., 1996 Dr.)

1990-2001: Studium BWL an der Wirtschaftsuniversität Wien (1995 Mag., 2001 Dr.)

1995-2000: Assistent am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien

seit 2004: Partner bei bpv Hügel

2013: Habilitation an der Universität Wien – Verleihung der Lehrbefugnis für die Fächer Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht sowie die damit zusammenhängenden Bereiche des Europarechts

### Beratungsschwerpunkte:

Öffentliches Wirtschaftsrecht, insb Energie- und Telekommunikationsrecht

Europarecht (insb Binnenmarkt- und Beihilfenrecht)

Vergaberecht

Umweltrecht

### Lehr- und Prüfungstätigkeit:

1997-2000 und seit 2006: Lehrbeauftragter an der Universität Wien

Seit 2015: Prüfer für Verfassungsrecht an der Universität Wien

### Mitgliedschaften:

Rechtsanwaltskammer Wien

Österreichische Juristenkommission

Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer

### Kontakt:

bpv Hügel Rechtsanwälte OG

Donau-City-Strasse 11

1220 Wien

Telefon: +43 1 260 50-0

Fax: +43 1 260 50-208

E-Mail: christian.schneider@bpv-huegel.com

# Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

RA Priv.-Doz. DDr. Christian F. Schneider

[christian.schneider@bpv-huegel.com](mailto:christian.schneider@bpv-huegel.com)



**bpv Jádi Németh**  
 Vörösmarty tér 4  
 HU-1051 Budapest  
 Tel. +36 1 429 4000  
 Fax +36 1 429 4001  
 budapest@bpv-jadi.com  
 www.bpv-jadi.com



**bpv Grigorescu Stefanica**  
 33 Dionisie Lupu Street  
 RO-020021 Bukarest  
 Tel. +40 21 264 16 50  
 Fax +40 21 264 16 60  
 office@bpv-  
 grigorescu.com  
 www.bpv-grigorescu.com



**bpv Hügel Rechtsanwälte**  
 Rond Point Schuman 9  
 Postfach 14 / 4. Stock  
 BE-1040 Brüssel  
 Tel. +32 2 286 81 10  
 Fax +32 2 286 81 18  
 brussels@bpv-huegel.com  
 www.bpv-huegel.com



**bpv Braun Partners**  
 Ovocný trh 8  
 CZ-110 00 Prag 1  
 Tel. +420 224 490 000  
 Fax +420 224 490 033  
 prag@bpv-bh.com  
 www.bpv-bh.com



**bpv Hügel Rechtsanwälte**  
 Donau-City-Straße 11,  
 ARES-Tower  
 AT-1220 Wien  
 Tel. +43 1 260 50 0  
 Fax +43 1 260 50 133  
 wien@bpv-huegel.com  
 www.bpv-huegel.com



**bpv Braun Partners**  
 Štefánikova 6/A  
 SK-811 05 Bratislava  
 Tel. (+421) 233 888 880  
 Fax.(+421) 257 200 170  
 bratislava@bpv-bpv.com  
 www.bpv-bh.com